



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Ausgegeben und versendet am 23. Februar 2011

4. Stück

11. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. Februar 2011, mit der die Gemeinde Buch-Geiseldorf in eine neue Ortsklasse eingestuft wird.

 12. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Februar 2011 über die Ausschreibung der Wahl der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Fohnsdorf (politischer Bezirk Judenburg).
-

11.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. Februar 2011, mit der die Gemeinde Buch-Geiseldorf in eine neue Ortsklasse eingestuft wird

Auf Grund des § 3 Abs. 5 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992, LGBI. Nr. 55/1992, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 81/2010, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeinde Buch-Geiseldorf wird in die Ortsklasse C eingestuft.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 24. Februar 2011, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

12.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Februar 2011 über die Ausschreibung der Wahl der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Fohnsdorf (politischer Bezirk Judenburg)**

Auf Grund des § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 4 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 115/1967, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 81/2010, wird die Ausschreibung der Neuwahl der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Fohnsdorf für die laufende Wahlperiode und des Stichtages verordnet:

§ 1**Wahltag und Stichtag**

(1) Die Wahl der 25 Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Fohnsdorf (politischer Bezirk Judenburg) wird ausgeschrieben. Als Wahltag wird Sonntag, der 25. September 2011, festgesetzt.

(2) Als Stichtag wird Montag, der 11. Juli 2011, bestimmt.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 24. Februar 2011, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Jahr 2011

Der **Bezugspreis** für das Jahresabonnement des Landesgesetzblattes für das Land Steiermark beträgt infolge der gesetzlichen Erhöhungen beim Zeitungsverband vorbehaltlich unvorhersehbarer Steigerungen bei den Herstellungskosten:

bis zu einem Jahresumfang	im Inland ¹	im Ausland ¹
von 400 Seiten	€ 73,-	€ 112,-

¹ Preise inkl. Versandkosten

Wird dieser Umfang überschritten, erfolgt für den Mehrumfang eine aliquote Nachverrechnung.

Bezugsanmeldungen richten Sie bitte an

MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, DREIHACKENGASSE 20, 8020 GRAZ; TEL: ++43 (0316) 8095 DW 30,
FAX: ++43 (0316) 8095 DW 55; E-MAIL: edith.feyer@mfg.at

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Auslieferungen des Landesgesetzblattes ist binnen vier Wochen nach dem Erscheinen bei der Abonnementstelle anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden solche Reklamationen ausnahmslos als Einzelbestellungen behandelt.

Einzelbestellungen und Lagerverkauf: Einzelne Exemplare des Landesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von € 2,40 bis zu 4 Seiten zuzüglich € 0,60 für alle weiteren zwei Seiten plus Versandkosten.

Versandstelle: MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, Dreihackengasse 20, 8020 Graz; Tel: ++43 (0316) 8095 DW 30,
Fax: ++43 (0316) 8095 DW 55; E-MAIL: edith.feyer@mfg.at

Lagerverkauf: MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, VERLAGSSHOP, Dreihackengasse 20, 8020 Graz

